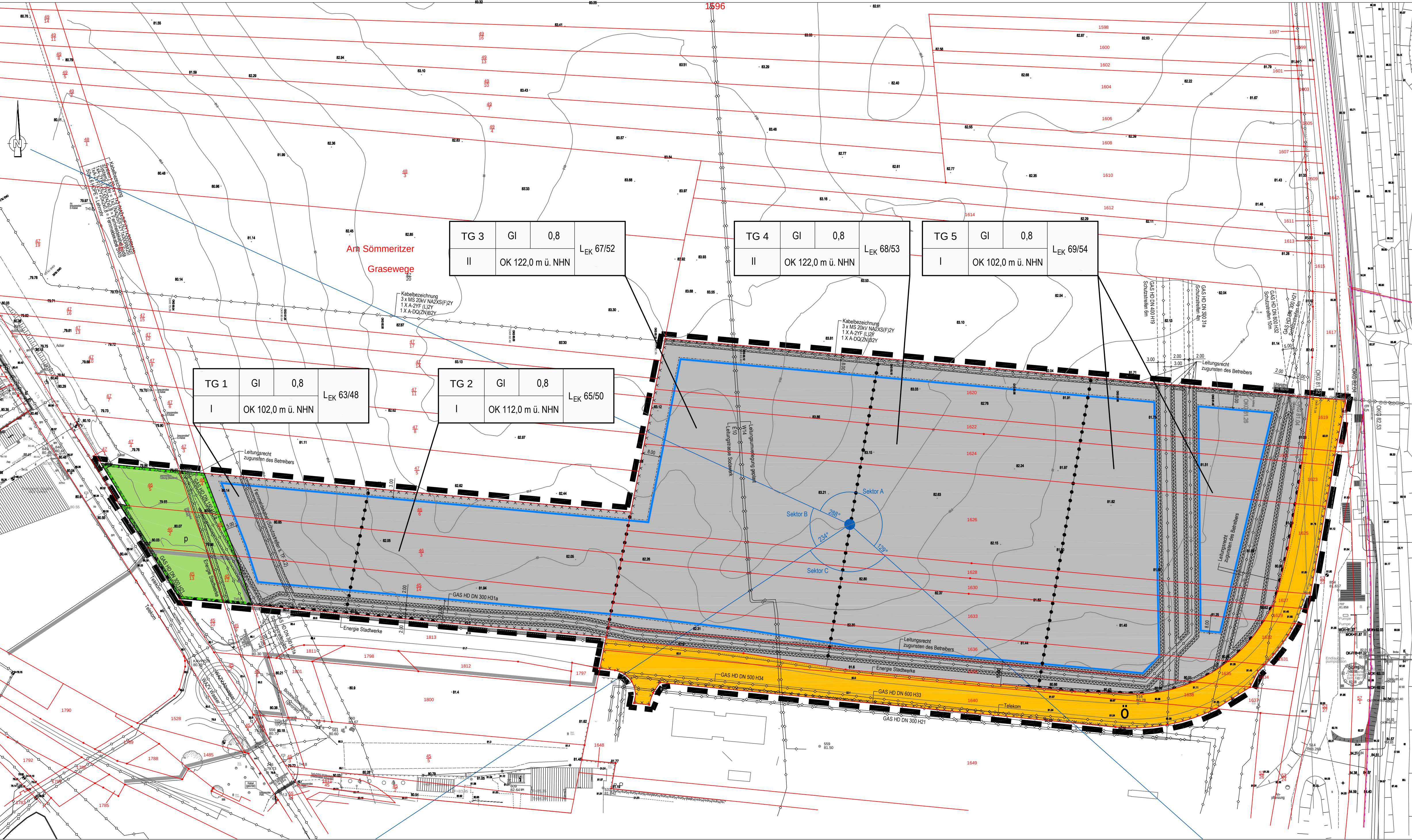


BEBAUUNGSPLAN NR. 57/18
„Industriegebiet nordwestlich Butterwecker Weg“

TEIL A PLANZEICHNUNG



Präambel

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen in der zurzeit gültigen Fassung wird durch Beschlussfassung des Stadtrates vom ... 2018 der Bebauungsplan Nr. 57/18 „Industriegebiet nordwestlich Butterwecker Weg“ der Stadt Staßfurt bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung erlassen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung 1990 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Umsetzung der RL 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4.5.2017 (BGBl. I S. 1037)

Der Satzung ist eine Begründung einschließlich Umweltbericht und Anlagen beigefügt.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Table with 3 columns: Festsetzungen, Rechtsgrundlage, and Planzeichen. It details the industrial zone (GI), green spaces (Grünflächen), and various planning symbols like building footprints, roads, and boundaries.

Table with 3 columns: Grünflächen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, and Sonstige Planzeichen. It describes private green spaces, protection measures for nature, and other planning symbols like building footprints and boundaries.

Table with 3 columns: Kennzeichnungen, Nachrichten, and Hinweise. It lists symbols for land use, green spaces, and other planning information.

ERLÄUTERUNGEN DER NUTZUNGSSCHABLONE

Table with 4 columns: Teilgebiet (TG), Art der baulichen Nutzung, Grundflächenzahl, and Emissionskontingente. It provides detailed information about the planning zones and their characteristics.

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 4, 5 und 9 sowie § 8 und § 9 BauNVO)

1.1 GI-Gebiet gemäß § 9 BauNVO
1.1.1 Innerhalb des Plangebietes wird ein Industriegebiet nach § 9 Bau NVO festgesetzt.
In dem GI-Gebiet sind auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 BauNVO die Nutzungen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nicht Bestandteil dieser Satzung.

1.2 Einzelhandel
1.2.1 In dem GI-Gebiet sind gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig.
1.3 Photovoltaikfreiflächenanlagen
1.3.1 In dem GI-Gebiet sind gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO Gewerbebetriebe, die der Stromerzeugung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen dienen, nicht zulässig.

1.4 Immissionsschutz
1.4.1 Auf den jeweiligen Teilflächen sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO i. V. § 9 Abs. Nr. 24 BauGB nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräusche die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (Emissionskontingente L_{Ek}) weder am Tag (8.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch in der Nacht (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) überschreiten.

Table with 3 columns: Teilfläche, Bezeichnung/Ausweisung, and Schalleistung in dB(A)/m². It lists specific areas and their noise emission limits.

Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren erhöhen sich die Emissionskontingente L_{Ek} aller Teilflächen wie folgt

Table with 4 columns: Ursprung (ETRS 89), Richtungssektor, Bereich (bezogen auf Nordrichtung 0°, rechtsdrehend), and zusätzliche L_{Ek} im Richtungssektor. It details noise emission adjustments for different directions.

1.4.2 Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgt nach DIN 45691 mit den in Kapitel 4.5 dieser Norm angegebenen Gleichungen (2) und (3) (Vernachlässigung aller Minderungssterne außer der Abstandsminderung bei freier Schallausbreitung mit Vollkugelabstrahlung).

1.4.3 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn die Beurteilungspegel des Vorhabens die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze).

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Innerhalb des GI-Gebietes wird eine Grundflächenzahl von 0,8 als Obergrenze festgesetzt.
2.2 Die in der Nutzungsschablone angegebenen Höhen gelten als Obergrenze. Sie beziehen sich auf Normalhöhennull (NNH, HS 160).
2.3 Von der Festsetzung der in der Nutzungsschablone eingetragenen Höhe baulicher Anlagen sind Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung / untergeordnete betriebs- oder anlagenbezogene Bauteile wie Schornsteine, Be- und Entlüftungsanlagen sowie Telekommunikationsanlagen ausgenommen.

3.0 Von Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB), bedingte Festsetzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

3.1 Innerhalb des GI-Gebietes sind die Bereiche gekennzeichnet, die von einer Bebauung mit baulichen Anlagen freizuhalten sind. Das gilt auch für Garagen gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO. Zulässig sind Verkaufsflächen und Stellplätze sowie ausnahmsweise Einfriedungen.
3.2 Innerhalb des Schutzstreifens des Fernmeldekabels der AVACON Netz GmbH im TG 1 parallel zum Altesleibener Weg sind ohne Abstimmung mit dem Betreiber keine Maßnahmen zulässig. Das betrifft auch Änderungen des Geländeneaus. Die Flächen sind so lange von einer Bebauung freizuhalten, bis eine Umverlegung der Leitung im Einvernehmen mit dem Versorgungsträger erfolgt ist.

4.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 PKW-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,6 zu befestigen.
4.2 Innerhalb der gekennzeichneten Maßnahmenfläche ist eine Extensivwiese mit Gehölzreihen zu entwickeln. Es ist eine artenreiche und zerfällerte Saatgutmischung aus autochthonen (gebietsheimisches) Saatgut mit Herkunftsnachweis anzusetzen. Eine Mahd der Fläche ist maximal zweimal im Jahr zulässig. Es sind 5 Gehölzreihen mit einer Größe von mind. à 50 m² aus heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzupflanzen. Der Anteil Baum : Strauch beträgt 1 : 10. Pflanzraster: 1,50 m x 1,50 m. Pflanzqualität: Heister, Höhe mind. 60 – 100 cm (Bäume), verpflanzter Strauch, Höhe mind. 60 – 100 cm (Sträucher). Die Schutzstreifen der vorhandenen Leitungen sind bei den Anpflanzungen zu beachten. Eine Zuwegung zur Wartung der Gasreglerstation ist zulässig. Die Gehölzreihen sind vor Wildverbiss zu schützen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der Maßnahmenfläche sind naturnahe auszubildende Anlagen zur Versickerung oder Rückhaltung von unverschnürtem Regenwasser ausnahmsweise zulässig. Versickerungen sind unzulässig.

4.3 externe Kompensationsmaßnahmen Dem GI-Gebiet sind auf folgenden Flurstücken Kompensationsmaßnahmen zugeordnet:
• Gemarkung Staßfurt, Flur 3, Flurstücke 185 und 193
Entwicklung eines reich strukturierten Offenlandes durch Anlage von Ruderalflächen, Feldgehölzen und Lesesteinhaufen auf einer Fläche von ca. 19.870 m². Ruderalflächen: Oberboden abschleiben, Fläche unter Verwendung des Oberbodens modellieren, so dass Mulden und Haufen entstehen. Durch extensive Pflege ein Verbuschen auf mindestens 50 % der Fläche verhindern. Feldgehölze: Anpflanzung eines Feldgehölzes auf 3.250 m². Innerförmige Anpflanzung mit geschungenen Linien entlang der Landesstraße L 72 und des nördlich angrenzenden Weges. Es sind nur heimische Arten aus gebietsheimischen Herkünften sowie 1 Pflanze je m² anzupflanzen. Das Feldgehölz ist vor Wildverbiss zu schützen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Lesesteinhaufen: Es sind auf 650 m² Lesesteinhaufen aus Feldsteinen oder Steinbruch anzulegen. Die Korngröße beträgt für ca. 80 % der Steine 20 – 40 cm. Es sind Mulden von mind. 80 cm Tiefe auszuhäuten und mit einer mind. 10 cm hohen Sand-Kies-Mischung aufzufüllen. Der Auszub wird auf der Nordseite des Steinhaufens abgelegt. Zur Ruderalflur sind Übergänge zu gestalten. Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind die Anforderungen zu den Schutzstreifen der Leitungseigentümer zu beachten.

5.0 Anpflanzungen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a + b BauGB)

5.1 Je 6 PKW-Stellplätze ist mindestens ein einheimischer Laubbau in der Mindestpflanzqualität Hochstamm, 2x verpflanzt, mit Dreihöhlen, 16 - 18 cm Stammumfang zu pflanzen. Die Bäume sind so anzuordnen, dass die Baumkronen die Stellplätze überlappen.
Je Baum ist im versiegelten Umfeld eine mindestens 10 m² große Baumscheibe mit einem Mindestpflanzraum von 15 m² nachzuweisen.

Die Baumscheiben sind durch Hochborde oder Baumbügel gegen Überfahren zu sichern.

5.2 Außerhalb der zulässigen Grundfläche nach § 19 BauNVO sind je 300 m² verbleibender Fläche ein Baum und 50 m² Strauchfläche zu pflanzen. Sollte die Pflanzung eines Baumes nicht möglich sein, sind ersatzweise 50 m² Sträucher (= insgesamt 100 m²) zu pflanzen. Die danach verbleibende Fläche ist mindestens als Scherrasen anzulegen.

Pflanzabstand: 2,0 m zwischen den Reihen und 2,00 m in der Reihe

Artenauswahl Bäume: Acer campestre, Carpinus betulus, Prunus avium, Quercus petraea, Sorbus aria, Tiliacorda, Feldeiche, Hainbuche, Vogeleiche, Traubeneiche, Mehleibene, Winterlinde.

Pflanzqualität: Heister, 2x verpflanzt, Höhe mindestens 100-150 cm

Artenauswahl Sträucher: Cornusmas, Cornus sanguinea, Corylus avellana, Kornelkirsche, Roter Hainrieel, Hasel.

Europäisches Pfaffenhütchen, Gemeiner Liguster, Blaue Heckenkirsche, Gemeine Heckenkirsche, Prunus padus, Prunus spinosa, Rhamnus catharticus, Rosa canina, Salix caprea, Viburnum opulus, Europäisches Pfaffenhütchen, Gemeiner Liguster, Blaue Heckenkirsche, Gemeine Heckenkirsche, Traubenkirsche, Schlehe, Purgier-Kreuzdorn, Hundstroee, Sal-Weide, Schneeball.

Pflanzqualität: verpflanzter Strauch, Höhe mind. 60 – 100 cm

Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Bergenkungs- und erfahrungsgerechtes Gebiet Das Plangebiet liegt im westlichen Teil (TG 1 und 2) im Einwirkungsbereich der ehemaligen Kali- und Steinabgruben an der Südwestflanke des Staßfurter Sattels. Dieser Einwirkungsbereich ist gekennzeichnet durch gegenwärtig noch anhaltende Senkungen der Tagesoberfläche.

Der östlich Teil (etwa östlich der dargestellten Leitungstrasse W 14/E 10) befindet sich im Einflussbereich des in größerer Tiefe anstehenden Staßfurter Sattels. Dessen Giphut unterliegt natürlichen Ausdehnungsprozessen, die infolge des damit verbundenen Masseneinfalls im Untergrund zu lokalen Senkungen und Erdfröhen an der Geländeoberfläche führen können.

Den jeweiligen bergbaulichen bzw. geogenen Gegebenheiten ist bei Planung und Ausführung von Baumaßnahmen Rechnung zu tragen.

Artenschutz

Vias 1 Gehölzöffnungen Eine Fällung von Bäumen ist nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. zulässig.

Vias 2 Schutz des Feldhamsters Im Zeitraum von Ende Mai bis Anfang September ist auf allen in Anspruch zu nehmenden Flächen einschließlich der externen Ausgleichsfläche durch einen Fachgutachter eine Präsenzkontrolle auf Vorkommen von Feldhamster durchzuführen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu geben.

Bei einem Positivnachweis ist die weitere Vorgehensweise mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Ein Baubeginn kann erst nach Freigabe durch den Fachgutachter und die untere Naturschutzbehörde erfolgen.

Vias 3 Schutz der Zauneidechse Bei einer Inanspruchnahme der Ruderalstrukturen sind diese vor Beginn der Aktivitätszeit der Zauneidechsen durch Mahd kurz zu halten (Schnitthöhe max. 5 cm). Die Mahd ist bis zum Baubeginn regelmäßig durchzuführen.

Kampfmittel

Das gesamte Plangebiet ist als Kampfmittelverdachtsfläche eingestuft. Vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten bzw. erdengreifenden Maßnahmen ist das Gebiet auf das Vorhandensein von Kampfmitteln zu untersuchen.

Baumschutzsatzung

Die „Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Staßfurt (Baumschutzsatzung)“, in Kraft seit dem 30.09.2011, ist zu berücksichtigen.

Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 202 BauGB der bei Baumaßnahmen anfallende humose Oberboden (Mutterboden) getrennt vom Unterboden zu lagern, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermischung oder Vergeudung zu schützen ist.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 57/18 der Stadt Staßfurt „Industriegebiet nordwestlich Butterwecker Weg“ in Staßfurt aufzustellen (Beschluss-Nr. 0592/2018). Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt „Saalebote“ Nr. 383 vom 29. Juni 2018 erfolgt.

2. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs in der Zeit 24. Januar 2018 bis einschließlich 23. Februar 2018 durchgeführt. Zudem konnte die Planung während dieser Zeit im Internet eingesehen werden. Die örtliche Bekanntmachung erfolgte im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt „Saalebote“ Nr. 374 vom 24. Januar 2018.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 22. Januar 2018 durchgeführt.

4. Die Planung wurde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit den Nachbargemeinden mit Schreiben vom 22. Januar 2018 abgestimmt.

5. Der Stadtrat hat am 21. Juni 2018 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 57/18 der Stadt Staßfurt „Industriegebiet nordwestlich Butterwecker Weg“ in Staßfurt mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom Mai 2018 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr. 0592/2018).

6. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat vom 5. Juli 2018 bis einschließlich 10. August 2018 in der Stadtverwaltung Staßfurt, Haus I in 39418 Staßfurt, Steinstraße 19 während der Dienststunden

Mo 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Di 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Do 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Fr 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden können, im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt „Saalebote“ Nr. 383 vom 29. Juni 2018 ersichtlich bekannt gemacht worden.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen wurden nach § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich in das Internet eingestellt.

7. Der Stadtrat hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der berufenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 57/18 der Stadt Staßfurt „Industriegebiet nordwestlich Butterwecker Weg“ in Staßfurt am ... 2018 geprüft und einen Abwägungsbeschluss gefasst. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

8. Der Bebauungsplan Nr. 57/18 der Stadt Staßfurt „Industriegebiet nordwestlich Butterwecker Weg“ in Staßfurt wurde vom Stadtrat am ... 2018 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss des Stadtrates vom ... 2018 gebilligt.

9. Der Bebauungsplan Nr. 57/18 der Stadt Staßfurt „Industriegebiet nordwestlich Butterwecker Weg“ in Staßfurt bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom ... 2018 wird hiermit ausgeteilt.

10. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt „Saalebote“ Nr. .../18 vom ... 2018 ersichtlich bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des § 214 und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Richtigkeit (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erföhlen von Einspruchsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen. Die Satzung ist am ... 2018 in Kraft getreten.

Die Satzung ist am ... 2018 in Kraft getreten.

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 57/18 der Stadt Staßfurt „Industriegebiet nordwestlich Butterwecker Weg“ in Staßfurt aufzustellen (Beschluss-Nr. 0592/2018). Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt „Saalebote“ Nr. 383 vom 29. Juni 2018 erfolgt.

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs in der Zeit 24. Januar 2018 bis einschließlich 23. Februar 2018 durchgeführt. Zudem konnte die Planung während dieser Zeit im Internet eingesehen werden. Die örtliche Bekanntmachung erfolgte im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt „Saalebote“ Nr. 374 vom 24. Januar 2018.

Die Planung wurde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit den Nachbargemeinden mit Schreiben vom 22. Januar 2018 abgestimmt.

Der Stadtrat hat am 21. Juni 2018 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 57/18 der Stadt Staßfurt „Industriegebiet nordwestlich Butterwecker Weg“ in Staßfurt mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom Mai 2018 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr. 0592/2018).

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat vom 5. Juli 2018 bis einschließlich 10. August 2018 in der Stadtverwaltung Staßfurt, Haus I in 39418 Staßfurt, Steinstraße 19 während der Dienststunden

Mo 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Di 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Do 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Fr 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden können, im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt „Saalebote“ Nr. 383 vom 29. Juni 2018 ersichtlich bekannt gemacht worden.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen wurden nach § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich in das Internet eingestellt.

Der Stadtrat hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der berufenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 57/18 der Stadt Staßfurt „Industriegebiet nordwestlich Butterwecker Weg“ in Staßfurt am ... 2018 geprüft und einen Abwägungsbeschluss gefasst. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan Nr. 57/18 der Stadt Staßfurt „Industriegebiet nordwestlich Butterwecker Weg“ in Staßfurt wurde vom Stadtrat am ... 2018 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss des Stadtrates vom ... 2018 gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 57/18 der Stadt Staßfurt „Industriegebiet nordwestlich Butterwecker Weg“ in Staßfurt bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom ... 2018 wird hiermit ausgeteilt.

In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des § 214 und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Richtigkeit (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erföhlen von Einspruchsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen. Die Satzung ist am ... 2018 in Kraft getreten.

Die Satzung ist am ... 2018 in Kraft getreten.

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 57/18 der Stadt Staßfurt „Industriegebiet nordwestlich Butterwecker Weg“ in Staßfurt aufzustellen (Beschluss-Nr. 0592/2018). Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt „Saalebote“ Nr. 383 vom 29. Juni 2018 erfolgt.

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs in der Zeit 24. Januar 2018 bis einschließlich 23. Februar 2018 durchgeführt. Zudem konnte die Planung während dieser Zeit im Internet eingesehen werden. Die örtliche Bekanntmachung erfolgte im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt „Saalebote“ Nr. 374 vom 24. Januar 2018.

Die Planung wurde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit den Nachbargemeinden mit Schreiben vom 22. Januar 2018 abgestimmt.

Der Stadtrat hat am 21. Juni 2018 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 57/18 der Stadt Staßfurt „Industriegebiet nordwestlich Butterwecker Weg“ in Staßfurt mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom Mai 2018 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr. 0592/2018).

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat vom 5. Juli 2018 bis einschließlich 10. August 2018 in der Stadtverwaltung Staßfurt, Haus I in 39418 Staßfurt, Steinstraße 19 während der Dienststunden

Mo 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Di 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Do 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Fr 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden können, im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt „Saalebote“ Nr. 383 vom 29. Juni 2018 ersichtlich bekannt gemacht worden.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen wurden nach § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich in das Internet eingestellt.

Der Stadtrat hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der berufenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 57/18 der Stadt Staßfurt „Industriegebiet nordwestlich Butterwecker Weg“ in Staßfurt am ... 2018 geprüft und einen Abwägungsbeschluss gefasst. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan Nr. 57/18 der Stadt Staßfurt „Industriegebiet nordwestlich Butterwecker Weg“ in Staßfurt wurde vom Stadtrat am ... 2018 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss des Stadtrates vom ... 2018 gebilligt.

In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des § 214 und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Richtigkeit (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erföhlen von Einspruchsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen. Die Satzung ist am ... 2018 in Kraft getreten.

Die Satzung ist am ... 2018 in Kraft getreten.

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 57/18 der Stadt Staßfurt „Industriegebiet nordwestlich Butterwecker Weg“ in Staßfurt aufzustellen (Beschluss-Nr. 0592/2018). Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt „Saalebote“ Nr. 383 vom 29. Juni 2018 erfolgt.

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs in der Zeit 24. Januar 2018 bis einschließlich 23. Februar 2018 durchgeführt. Zudem konnte die Planung während dieser Zeit im Internet eingesehen werden. Die örtliche Bekanntmachung erfolgte im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt „Saalebote“ Nr. 374 vom 24. Januar 2018.

Die Planung wurde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit den Nachbargemeinden mit Schreiben vom 22. Januar 2018 abgestimmt.

Der Stadtrat hat am 21. Juni 2018 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 57/18 der Stadt Staßfurt „Industriegebiet nordwestlich Butterwecker Weg“ in Staßfurt mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom Mai 2018 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr. 0592/2018).

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat vom 5. Juli 2018 bis einschließlich 10. August 2018 in der Stadtverwaltung Staßfurt, Haus I in 39418 Staßfurt, Steinstraße 19 während der Dienststunden

Mo 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Di 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Do 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Fr 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden können, im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt „Saalebote“ Nr. 383 vom 29. Juni 2018 ersichtlich bekannt gemacht worden.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen wurden nach § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich in das Internet eingestellt.

Der Stadtrat hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der berufenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 57/18 der Stadt Staßfurt „Industriegebiet nordwestlich Butterwecker Weg“ in Staßfurt am ... 2018 geprüft und einen Abwägungsbeschluss gefasst. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan Nr. 57/18 der Stadt Staßfurt „Industriegebiet nordwestlich Butterwecker Weg“ in Staßfurt wurde vom Stadtrat am ... 2018 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss des Stadtrates vom ... 2018 gebilligt.

In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des § 214 und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Richtigkeit (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erföhlen von Einspruchsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen. Die Satzung ist am ... 2018 in Kraft getreten.

Die Satzung ist am ... 2018 in Kraft getreten.

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 57/18 der Stadt Staßfurt „Industriegebiet nordwestlich Butterwecker Weg“ in Staßfurt aufzustellen (Beschluss-Nr. 0592/2018). Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt „Saalebote“ Nr. 383 vom 29. Juni 2018 erfolgt.

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs in der Zeit 24. Januar 2018 bis einschließlich 23. Februar 2018 durchgeführt. Zudem konnte die Planung während dieser Zeit im Internet eingesehen werden. Die örtliche Bekanntmachung erfolgte im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt „Saalebote“ Nr. 374 vom 24. Januar 2018.

Die Planung wurde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit den Nachbargemeinden mit Schreiben vom 22. Januar 2018 abgestimmt.

Der Stadtrat hat am 21. Juni 2018 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 57/18 der Stadt Staßfurt „Industriegebiet nordwestlich Butterwecker Weg“ in Staßfurt mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom Mai 2018 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr. 0592/2018).

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat vom 5. Juli 2018 bis einschließlich 10. August 2018 in der Stadtverwaltung Staßfurt, Haus I in 39418 Staßfurt, Steinstraße 19 während der Dienststunden

Mo 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Di 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Do 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Fr 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

</